

BOTSCHAFT

des Gemeinderates an die Stimmberechtigten der Gemeinde Wolhusen

GEMEINDEABSTIMMUNG VOM 27. NOVEMBER 2016

Abstimmungsvorlagen

- 1 Sonderkredit Kanalisation Zihlenfeld/Bergboden
- 2 Sonderkredit Rückhaltebecken Blindei
- 3 Voranschlag 2017
- 4 Änderung Gemeindeordnung

ORIENTIERUNGSVERSAMMLUNG

Montag, 7. November 2016, 19:30 Uhr,
Saal Rössli ess-kultur, Menznauerstrasse 2, Wolhusen

PARTEIVERSAMMLUNGEN



Christlichdemokratische Volkspartei (CVP) Wolhusen
Dienstag, 15. November 2016, 20:00 Uhr, Gasthaus Rebstock



FDP.Die Liberalen Wolhusen
Montag, 14. November 2016, 20:00 Uhr,
Gasthaus Rössli ess-kultur, «weitsicht»



Schweizerische Volkspartei (SVP) Wolhusen
Mittwoch, 9. November 2016, 19:30 Uhr,
Gasthaus Rössli ess-kultur, «weitsicht»



Sozialdemokratische Partei (SP) Wolhusen
Freitag, 18. November 2016, 19:30 Uhr, Walferdingenweg 3

INHALTSVERZEICHNIS

Sonderkredit Kanalisation Zihlenfeld/ Bergboden	3
Sonderkredit Rückhaltebecken Blindei	4
Voranschlag 2017	5
Aufgaben- und Finanzplan 2017 – 2021	13
Jahresprogramm 2017	16
Änderung Gemeindeordnung	17

ANORDNUNG, STIMMABGABE

Gemäss Anordnung des Gemeinderates Wolhusen vom 15. September 2016 findet am **Sonntag, 27. November 2016**, die Gemeindeabstimmung über folgende Vorlagen statt:

- 1 Sonderkredit Kanalisation Zihlenfeld/Bergboden
- 2 Sonderkredit Rückhaltebecken Blindei
- 3 Voranschlag 2017
- 4 Änderung Gemeindeordnung

Urnenzeit

Sonntag, 27. November 2016

10:00 – 11:00 Uhr

Gemeindehaus, Menznauerstrasse 13

Einsichtnahme

Die Unterlagen zu den Abstimmungsvorlagen können ab Montag, 7. November 2016, bei der Gemeinde Wolhusen, Zentrale Dienste, eingesehen werden und sind unter www.wolhusen.ch/gemeindeverwaltung/zentrale_dienste → «Gemeindeabstimmung 27. November 2016» publiziert.

Stimmregister

Die Stimmberechtigten können das unbearbeitete Stimmregister einsehen. Das Stimmregister wird am Dienstag, 22. November 2016, 17:00 Uhr, abgeschlossen.

Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft nach Art. 398 ZGB stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 22. November 2016 ihren politischen Wohnsitz in Wolhusen geregelt haben.

Briefliche Stimmabgabe

Wer brieflich stimmen will, legt die Stimmzettel der Gemeindeabstimmung mit den anderen Stimmzetteln (eidgenössische und kantonale Vorlagen) in das grüne amtliche Stimm- und Wahlkuvert und klebt es zu. Der unterschriebene Stimmrechtsausweis und das grüne amtliche Stimm- und Wahlkuvert sind in das graue Rücksendekuvert (das Zustellkuvert dient gleichzeitig auch als Rücksendekuvert) zu legen. Das Rücksendekuvert kann dem Stimmregisterführer (Gemeindeschreiber) überbracht, in den Briefkasten beim Gemeindehaus gelegt oder per Post zugestellt werden. Die Postaufgabe hat so frühzeitig zu erfolgen, dass das Rücksendekuvert noch vor Ende der Urnenzeit eintrifft (Sonntag, 27. November 2016, 11:00 Uhr).

Orientierungsversammlung

Die Orientierungsversammlung zur Gemeindeabstimmung findet am Montag, 7. November 2016, 19:30 Uhr, im Saal Rössli ess-kultur statt.

Bemerkungen zum Voranschlag 2017

Der Voranschlag 2017 wird in Kurzform vorgelegt. Interessierte haben die Möglichkeit, den vollständigen Auszug zu beziehen, entweder unter Telefon 041 492 66 66 oder per E-Mail gemeinde@wolhusen.ch.

VORWORT

Sehr geehrte Mitbürgerinnen
Sehr geehrte Mitbürger



Vor Ihnen liegt die Botschaft zur Gemeindeabstimmung vom 27. November 2016. Erstmals in der Geschichte der Gemeinde Wolhusen erhalten Sie die Gelegenheit, über das Budget an der Urne zu entscheiden.

Das Budget 2017 der Gemeinde Wolhusen rechnet bei einem Aufwand von 26,3 Millionen Franken mit einem Verlust von 393'000 Franken. Trotzdem entsteht kein neuer Bilanzfehlbetrag, weil dieser Mehraufwand über das Eigenkapital abgedeckt werden kann.

Leider können die möglichen Auswirkungen des Konsolidierungsprogramms 2017 (KP17) von schätzungsweise massiv über 400'000 Franken nicht budgetiert werden. Nicht nachvollziehbar und unerklärlich ist, dass der Kantonsrat erst am 19. Dezember 2016 die diesbezüglichen Beschlüsse fassen wird. Allerdings hat der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) bereits gegen die Ausgabenverschiebungen ein Gemeindeferendum angekündigt.

Ebenfalls im Budget 2017 nicht berücksichtigt ist ein allfälliger Buchgewinn aus dem Verkauf der Wohnsiedlung Gütsch. Hingegen legen wir Ihnen einen Finanzplan 2017 – 2021 mit und ohne Buchgewinn von rund 1,5 Millionen Franken vor. Mit 2,40 Einheiten schlagen wir Ihnen einen unveränderten Steuerfuss vor.

In dieser Botschaft vermitteln wir Ihnen nebst den eigentlichen Zahlen das Wichtigste in Kürze und zeigen Ihnen auf, in welchen Aufgabenbereichen das Budget 2017 vom Vorjahr abweicht. Wir laden Sie ein, den Voranschlag aufmerksam zu studieren. Der Gemeinderat wie auch die Controllingkommission empfehlen Ihnen, das Budget 2017 zu genehmigen.


Es ist uns ein echtes Bedürfnis, Sie sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger, auch nach dem

Wegfall der Gemeindeversammlung vor der Urnenabstimmung umfassend und aus erster Hand zu informieren. Deshalb empfehlen wir Ihnen die Orientierungsversammlung vom 7. November 2016, an der wir gerne zur Beantwortung Ihrer Fragen zur Verfügung stehen. Nebst dem Voranschlag 2017 sind auch die weiteren Abstimmungsvorlagen (Sonderkredit Kanalisation Zihlenfeld/Bergboden, Sonderkredit Rückhaltebecken Blinden, Änderung Gemeindeordnung) thematisiert. Es freut uns, wenn wir Sie an dieser Orientierungsversammlung begrüßen dürfen. Wir sind bestrebt, Ihnen dabei die notwendigen Informationen zu vermitteln, damit Sie mit Überzeugung unseren Vorlagen zustimmen können.

Peter Bigler, Gemeindepäsident

SONDERKREDIT KANALISATION ZIHLEN- FELD/BERGBODEN

Das Wichtigste in Kürze



Sonderkredite werden ausserhalb des Voranschlags und der Nachtragskredite erteilt. Sie sind erforderlich für freibestimmbare Aufwände oder freibestimmbare Ausgaben, welche 5% des Ertrags der Gemeindesteuern übersteigen oder für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden sollen (Art. 37 lit. c GO). Zuständig für den Beschluss eines Sonderkredits sind die Stimmberechtigten (Art. 18 Abs. 1 lit. b GO). Bei der Bestimmung der Zuständigkeitsgrenzen dient generell der im Voranschlag für das laufende Rechnungsjahr eingesetzte Steuerertrag als Grundlage (Art. 18 Abs. 2 GO). Der massgebende budgetierte Steuerertrag 2016 beläuft sich auf CHF 11'210'000.00. Die Sonderkreditlimite liegt somit bei CHF 560'500.00 (5%).

Der Sonderkredit Kanalisation Zihlenfeld/Bergboden von CHF 2'260'000.00 ist ausserhalb des Voranschlags zu bewilligen, da sich die Realisierung auf die Jahre 2017 (CHF 1'530'000.00) und 2019 (CHF 730'000.00) erstreckt.

Sanierung im Trennsystem

Die Abwasserleitungen im Gebiet Zihlenfeld zählen zu den ältesten ausserhalb des Dorfkerns und sind in einem sehr schlechten Zustand. Im oberen Abschnitt stürzten bereits Leitungen ein und mussten örtlich ersetzt werden. Die von der GEP-Ingenieurin Basler & Hofmann AG nachgerechnete Kapazität des Hauptsammelkanals entlang des Wiggernbachs ist ab der Berghofstrasse ungenügend. Zur Entlastung des Hauptsammelkanals sollen daher das Zihlenfeld- und das Bergbodengebiet im Trennsystem entwässert werden. Der Ersatz der Leitungen soll in zwei Etappen in den Jahren 2017 und 2019 erfolgen und richtet sich nach dem jeweiligen Zustand. Die erste Bauetappe umfasst die Erstellung der Kanalisation Zihlenfeld im Trennsystem und wird mit CHF 1'530'000.00 veranschlagt.

In der zweiten Etappe sollen im Jahr 2019 die Kanalisation Bergboden und die Meteorwasserleitungen Gummirank und Sticherlöchliwaldbach saniert werden. Dabei wird auch der Durchlass bei der Wiggernbachbrücke Berghofstrasse optimiert. Die Kosten dafür werden mit CHF 730'000.00 veranschlagt und in die Investitionsrechnung 2019 aufgenommen. Daher ist für beide Etappen ein Sonderkredit von CHF 2'260'000.00 zu bewilligen.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, dem Sonderkredit von CHF 2'260'000.00 für die Kanalisation Zihlenfeld/Bergboden zuzustimmen.

ABSTIMMUNGSFRAGE

Wollen Sie dem Sonderkredit von CHF 2'260'000.00 für die Kanalisation Zihlenfeld/Bergboden zustimmen?

2 SONDERKREDIT RÜCKHALTEBECKEN BLINDEI



Das Wichtigste in Kürze

Sonderkredite werden ausserhalb des Voranschlags und der Nachtragskredite erteilt. Sie sind erforderlich für freibestimmbare Aufwände oder freibestimmbare Ausgaben, welche 5% des Ertrags der Gemeindesteuern übersteigen oder für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden sollen (Art. 37 lit. c GO). Zuständig für den Beschluss eines Sonderkredits sind die Stimmberechtigten (Art. 18 Abs. 1 lit. b GO). Bei der Bestimmung der Zuständigkeitsgrenzen dient generell der im Voranschlag für das laufende Rechnungsjahr eingesetzte Steuerertrag als Grundlage (Art. 18 Abs. 2 GO). Der massgebende budgetierte Steuerertrag 2016 beläuft sich auf CHF 11'210'000.00. Die Sonderkreditlimite liegt somit bei CHF 560'500.00 (5%). Der Sonderkredit Rückhaltebecken Blindei von CHF 800'000.00 ist ausserhalb des Voranschlags zu bewilligen, da die Sonderkreditlimite überschritten wird.

Neubau

Gemäss Generellem Entwässerungsplan (GEP) 2005 ist die Gemeinde Wolhusen verpflichtet, für den Überlastfall ein so genanntes Rückhaltebecken zu erstellen. Dies wurde bisher immer hinausgeschoben. Im Zusammenhang mit dem Vollanschluss der Gemeinde Ruswil an die ARA Blindei muss nun diese Auflage umgesetzt werden. Der Gemeinde Wolhusen kommt dabei zugute, dass sich Ruswil an den Kosten beteiligt, damit sie im Gebiet Hohrüti/Höchweid kein eigenes Rückhaltebecken bauen muss. Die Bruttokosten

belaufen sich auf CHF 800'000.00. Der Anteil der Gemeinde Ruswil beträgt aufgrund der Einwohnergleichwerte 18,5% bzw. CHF 148'000.00. Der Kostenanteil der Gemeinde Wolhusen beläuft sich somit netto auf CHF 652'000.00.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, dem Sonderkredit von CHF 800'000.00 für das Rückhaltebecken Blindel zuzustimmen.

ABSTIMMUNGSFRAGE

Wollen Sie dem Sonderkredit von CHF 800'000.00 für das Rückhaltebecken Blindel zustimmen?

3 VORANSCHLAG 2017

Das Wichtigste in Kürze

Der Voranschlag 2017 der Gemeinde Wolhusen basiert auf einem unveränderten Steuerfuss von 2,40 Einheiten und weist einen Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung von CHF 393'200.00 aus. Dies entspricht einer Verschlechterung gegenüber dem Vorjahr um CHF 315'700.00. Die Investitionsrechnung beinhaltet Nettoinvestitionen von CHF 6'368'000.00, was eine Zunahme gegenüber dem Vorjahr um CHF 3'501'000.00 bedeutet. Im Budgetprozess wurden wiederum zahlreiche Kürzungen und Streichungen, insbesondere bei Beschaffungen und Unterhalt, vorgenommen. Die wesentlichen Abweichungen sind nachfolgend dokumentiert. Der mögliche Verkauf der Wohnsiedlung Gütsch ist im Voranschlag 2017 nicht berücksichtigt. Die finanziellen Auswirkungen des zu erwartenden Buchgewinns von ca. CHF 1,5 Mio. werden jedoch im Finanzplan 2017 – 2021, welcher in zwei Varianten erarbeitet wurde, dargestellt. Das Geschäft wird den Stimmberechtig-



ten zu gegebener Zeit zur Beschlussfassung vorgelegt.

Ebenfalls sind im Voranschlag 2017 die Auswirkungen des Konsolidierungsprogramms 2017 (KP17) nicht enthalten. Der Gemeinderat lehnt diese Ausgabenverschiebungen zulasten der Gemeinden klar ab und ist bereit, das dagegen angekündigte Gemeindereferendum des Verbandes Luzerner Gemeinden (VLG) zu unterstützen. Es kann aus Sicht des Gemeinderates nicht sein, dass der Kantonsrat am 19. Dezember 2016 Beschlüsse trifft, welche nicht unwesentliche finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden hätten und ab 1. Januar 2017 wirksam würden. Für die Gemeinde Wolhusen würden gemäss Absichten des Regierungsrates mehr als ein Steuerzehntel (massiv über CHF 400'000.00) Mehraufwand entstehen.

Laufende Rechnung

Der Voranschlag 2017 sieht bei einem Gesamtaufwand von rund CHF 26,3 Mio. einen Aufwandüberschuss von CHF 393'200.00 vor. Dieser ist hauptsächlich auf Mehraufwände in den Bereichen Öffentliche Sicherheit (CHF 22'400.00), Bildung (CHF 117'900.00), Gesundheit (CHF 18'800.00), Soziale Wohlfahrt (CHF 141'900.00) und Verkehr (CHF 22'700.00) zurückzuführen. Verbesserungen sind hauptsächlich in den Bereichen Allgemeine Verwaltung (CHF 32'600.00), Kultur, Freizeit (CHF 17'000.00) und Finanzen, Steuern (CHF 263'100.00) zu verzeichnen. Das Entlastungspaket 2012 wird weiterhin konsequent umgesetzt.

Laufende Rechnung auf Seite 6

AUFGABEN- BEREICH	VORANSCHLAG 2017		VORANSCHLAG 2016		RECHNUNG 2015	
	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG
0 Allgemeine Verwaltung Nettoergebnis	3'062'600	1'339'100	3'012'800	1'256'700	3'039'418.99	1'259'578.13
		1'723'500		1'756'100		1'779'840.86
1 Öffentliche Sicherheit Nettoergebnis	918'800	421'800	868'400	393'800	822'721.90	386'404.75
		497'000		474'600		436'317.15
2 Bildung Nettoergebnis	10'343'300	4'392'400	10'187'400	4'354'400	10'269'081.91	4'633'949.75
		5'950'900		5'833'000		5'635'132.16
3 Kultur, Freizeit Nettoergebnis	1'034'300	326'000	1'055'500	330'200	1'032'657.50	341'347.95
		708'300		725'300		691'309.55
4 Gesundheit Nettoergebnis	1'525'100	0	1'506'300	0	1'488'468.50	1'943.50
		1'525'100		1'506'300		1'486'525.00
5 Soziale Wohlfahrt Nettoergebnis	3'989'100	321'500	3'874'800	349'100	3'963'304.15	504'154.60
		3'667'600		3'525'700		3'459'149.55
6 Verkehr Nettoergebnis	1'020'800	235'700	975'700	213'300	998'550.30	270'033.65
		785'100		762'400		728'516.65
7 Umwelt, Raumordnung Nettoergebnis	1'217'500	1'107'500	1'287'700	1'168'700	1'325'405.10	1'213'880.55
		110'000		119'000		111'524.55
8 Volkswirtschaft Nettoergebnis	30'300	179'600	31'100	178'400	71'071.95	232'941.85
	149'300		147'300		161'869.90	
9 Finanzen, Steuern Nettoergebnis	3'149'000	17'967'200	3'262'900	17'818'000	4'706'188.69	18'872'634.26
999 Abschluss	14'818'200	393'200	14'555'100	77'500	14'166'445.57	1'386'870.27
Total	26'290'800	26'290'800	26'062'600	26'062'600	27'716'868.99	27'716'868.99

Kommentar zur Laufenden Rechnung

0 Allgemeine Verwaltung

Das im Vergleich zum Voranschlag 2016 um rund CHF 30'000.00 tiefere Nettoergebnis ist vor allem auf die Eingliederung des Regionalen Zivilstandsamts ins Gemeindehaus zurückzuführen. Dadurch fallen keine Drittmietkosten mehr an. Ausserdem können die Lohnkosten und dadurch die Soziallasten für das weitere Verwaltungspersonal leicht tiefer veranschlagt werden. Mehraufwände entstehen durch die Abschaffung der Gemeindeversammlung beim Stimmmaterial und den Drucksachen. Für Porto, Telefonie und IT muss ebenfalls

mehr Aufwand budgetiert werden. Die Kosten für das Regionale Steueramt steigen leicht an, sind aber immer noch massiv tiefer als vor der Zusammenlegung mit der Gemeinde Ruswil.

I Öffentliche Sicherheit

Die Kostensteigerung ist ausschliesslich auf das Vormundchaftswesen zurückzuführen. Insbesondere fällt wiederum Mehraufwand für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) an.

2 Bildung

Im Vergleich zum Voranschlag 2016 müssen höhere Nettokosten von CHF 117'900.00 veranschlagt werden. Dies ist vor allem auf die im Sommer 2016 im Josefshaus zusätzlich eröffnete 5. Kindergartenabteilung zurückzuführen, welche nun für das ganze Jahr budgetiert wird.

Im Weiteren ergeben sich aufgrund der Ist-Situation da und dort Veränderungen von Aufwendungen und Erträgen. Die Besoldungen werden jeweils aufgrund des laufenden Jahres hochgerechnet, sind aber wegen des unterschiedlichen Schul- und Budgetjahres Schwankungen unterworfen. Ebenfalls verändern sich die Beiträge anderer Gemeinden und des Kantons aufgrund der Schülerzahlen.

Bei der Musikschule nehmen die Besoldungen ab. Die Beiträge anderer Gemeinden steigen aufgrund der Schülerzahlen an. Einmal mehr steigen auch die Kosten für die Schulischen Dienste aufgrund der höheren Anzahl an Kindern, welche diese Dienstleistung in Anspruch nehmen müssen.

Bei den Schulliegenschaften hat der Gemeinderat insbesondere in den Bereichen Anschaffungen und Unterhalt wiederum grosse Kürzungen vornehmen müssen. Es bereitet dem Gemeinderat Sorgen, dringend notwendige Unterhaltsarbeiten entweder nicht ausführen zu können oder in die Investitionsrechnung zu verschieben. Dies kann und soll auf Zeit nicht der Lösungsweg für das Anstreben einer ausgeglichen Rechnung sein.

Die Kosten für die Schulverwaltung steigen, nachdem der Gemeinderat auf begründeten Antrag hin die Erhöhung des Stellenpensums beim Sekretariat der Schulleitung um 20% bewilligt hat.

Die Mehrkosten der Volksschule (Übriges) sind aufgrund der familienergänzenden Tagesstrukturen begründet. Die dreijährige Versuchsphase mit dem Kinderhort TaFF Wolhusen GmbH lief Ende Schuljahr

2015/2016 ab und wurde evaluiert. Dabei musste festgestellt werden, dass eine massive Kostenunterdeckung besteht. Die Leistungsvereinbarung wurde daher überarbeitet und die Jahrespauschale aufgrund der ausgewiesenen Kosten angepasst.

Aufgrund weniger Schüler fallen die Beiträge an den Kanton für die Kantonsschulen tiefer aus.

3 Kultur, Freizeit

Das tiefere Nettoergebnis ist in verschiedenen Positionen begründet. So wird der Anerkennungspreis nur alle zwei Jahre vergeben, nächstmalig im Jahr 2018. Im Weiteren werden die Anschaffungen bei den öffentlichen Anlagen auf ein absolutes Minimum gekürzt und der Zuschuss ans Schwimmbad Bergboden kann tiefer veranschlagt werden.

4 Gesundheit

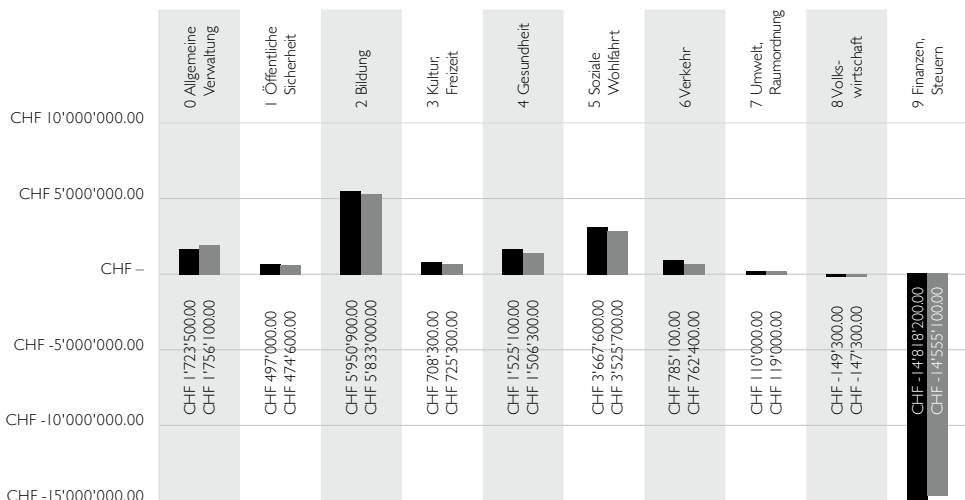
Die Nettokosten steigen um knapp CHF 20'000.00 an. Dies ist vorwiegend auf Mehraufwand für die Pflegefinanzierung zurückzuführen. Dank des Rückgangs bei den Beiträgen an die Spitex ist der Mehraufwand nicht noch höher.

5 Soziale Wohlfahrt

Einmal mehr steigen die Nettokosten um rund CHF 140'000.00 an. Die Beiträge an die Prämienverbilligung und die Ergänzungsleistungen steigen insgesamt um CHF 38'600.00. Bei der allgemeinen und gesetzlichen Fürsorge ist aufgrund der Hochrechnung der aktuellen Zahlen eine Aufwandsteigerung von CHF 119'300.00 zu erwarten. Hingegen darf bei der Alimtenbevorschussung mit CHF 19'000.00 tieferen Kosten gerechnet werden.

6 Verkehr

Das höhere Nettoergebnis ist auf den gestiegenen Beitrag an den Öffentlichen Verkehr zurückzuführen.



■ Voranschlag 2017 Nettoergebnis
 ■ Voranschlag 2016 Nettoergebnis

Vergleich Nettoergebnisse
 Voranschlag 2017 und 2016

7 Umwelt, Raumordnung

Das leicht tiefere Nettoergebnis ist auf Kürzungen im Bereich der Gewässerverbauungen – also einmal mehr beim Unterhalt – und Einsparungen bei der Raumordnung (Honorare) zurückzuführen.

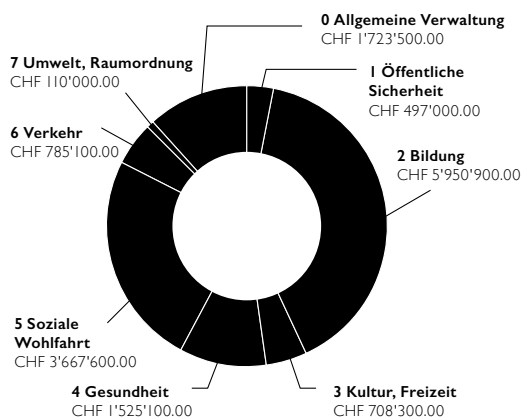
8 Volkswirtschaft

Die Aufwendungen in diesem Bereich sind ohne grössere Abweichungen in den einzelnen Konten gleich wie im vorangehenden Jahr.

9 Finanzen, Steuern

Bei den Gemeindesteuern kann aufgrund der aktuell bekannten Zahlen und Hochrechnungen mit einem Mehrertrag von CHF 191'000.00 gerechnet werden. Dies entspricht gegenüber dem Voranschlag 2016 einem Zuwachs von rund 1,7%. Der Steuerertrag laufendes Jahr muss leicht nach unten korrigiert werden, hingegen können die Sondersteuern auf Kapitalzahlungen und die Quellensteuern höher veranschlagt werden. Leider muss beim Finanzausgleich ein Minderertrag von CHF 185'300.00 budgetiert werden. Die Ressourcen- und Lastenausgleichszahlungen sind aufgrund der kantonalen Berechnungen tiefer als im Vorjahr:

Erfreulicherweise nehmen einmal mehr – aufgrund des Finanzmarktes – die Zinsen für langfristige Schulden ab. Hingegen steigen wegen der Investitionen, u. a. Um-/Anbau Schulanlage Rainheim, die Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen. Der Nettoertrag aus der Liegenschaft Gütsch wird höher veranschlagt. Dies täuscht jedoch, da der Gemeinderat beschlossen hat, vor den Verhandlungen über die Veräusserung keine wesentlichen Unterhaltsarbeiten in Angriff zu nehmen. Dies soll einem künftigen Eigentümer alle Möglichkeiten offen halten.



Anteil Aufwandpositionen netto Voranschlag 2017

Investitionsrechnung

Der Voranschlag der Investitionsrechnung sieht Nettoinvestitionen von CHF 6'368'000.00 vor. Ein grosser Teil der Investitionen (CHF 2,22 Mio.) entfällt auf Spezialfinanzierungen (Parkplätze, Abwasserbeseitigung) und belastet somit die Laufende Rechnung nicht. Investitionen im Gesamtbetrag

von CHF 3,6 Mio. wurden bereits als Sonderkredit bewilligt (Um-/Anbau Schulanlage Rainheim). Für die Projekte Rückhaltebecken Blindei (brutto CHF 800'000.00) und Kanalisation Zihlenfeld/Bergboden (2017: CHF 1'530'000.00/2019: CHF 730'000.00) sind gestützt auf Art. 37 lit. c GO entsprechende Sonderkredite zu bewilligen.

AUFGABENBEREICH		VORANSCHLAG 2017	
		AUSGABEN	EINNAHMEN
2	Bildung		
217	Schulliegenschaften		
	Unterhaltsarbeiten Berghof	102'000	
	Um-/Anbau Rainheim (bereits bewilligter Sonderkredit)	3'600'000	
6	Verkehr		
620	Gemeindestrassen		
	Buholzstrasse. Sanierung/Optimierung	245'000	
	Güterstrassen Steinhuserberg. Sanierung Teilabschnitte	121'000	
624	Parkplätze		
	Parkraumbewirtschaftungssystem	70'000	
7	Umwelt, Raumordnung		
715	Abwasserbeseitigung		
	Kanalisation Bergboden-Rebstock. Projektierung	20'000	
	Kanalisation Zihlenfeld/Bergboden. Sanierung im Trennsystem (Sonderkredit)	1'530'000	
	Rückhaltebecken Blindei. Neubau (Sonderkredit)	800'000	148'000.00
	Beitrag an Investitionen ARA Blindei (Gemeindeverband)	148'000	
	Anschlussgebühren		200'000
790	Raumordnung		
	Ortsplanungsrevision. Zonenplan, Bau- und Zonenreglement	80'000	
9	Finanzen, Steuern		
999	Abschluss		6'368'000
Total		6'716'000	6'716'000

Kommentar zur Investitionsrechnung

2 Bildung

Bei der Schulanlage Berghof stehen diverse Unterhaltsarbeiten an, welche eigentlich nicht in die Investitionsrechnung gehören. Da die Finanzlage es aber nicht anders zulässt, sollen die wichtigsten Arbeiten zu Lasten der Investitionen ausgeführt werden. Es sind dies die auf mehrere Jahre etappierte Sanierung der Duschen in der Sporthalle (Tranche 2017

CHF 30'000.00), das Erstellen eines Vordachs beim Eingang Süd (CHF 20'000.00), die Änderung der Mischwasserzuleitung (CHF 10'000.00) sowie der Ersatz der Dachfirstabdeckung bei der Sporthalle und die Ersatzbedachung bei der Forstgarage (CHF 31'000.00). Weiter müssen die Schulhausuhr sowie die Glocken in den Trakten A und B ersetzt werden (CHF 11'000.00).

6 Verkehr

Buholzstrasse: Die Planung ist erst neu angelaufen. Fakt ist, dass die Gemeinden Ruswil und Wolhusen in Absprache Handlungsbedarf sehen. Der Gemeinderat Wolhusen ist vom geplanten Bau von Mittelinseln abgekommen – zum Teil bedauern dies die Anwohner – und plant mit Ruswil zusammen neu nur noch die Signalisation von Leitpfosten, die Markierung von Randlinien sowie nebst auszuführenden Reparaturen den Bau von Ausweichstellen. Zurzeit laufen die Planung und die rechtlichen Abklärungen. Die Gemeinde Ruswil hat eine Umsetzung im Jahr 2017 vorgezogen. Dies macht Sinn, da allenfalls im Jahr 2018 Baustart für die Sanierung der K34 nach Ruswil und die Sanierung der K10 beim Bahnhof Wolhusen (Kreisel, Bushof usw.) ist. Die veranschlagten Kosten von CHF 245'000.00 sind sehr grob geschätzt und werden eher tiefer ausfallen.

Güterstrassen Steinhuserberg: Die Erschliessungsgenossenschaft Steinhuserberg plant in den Jahren 2017 und 2018 erneut Sanierungen am bestehenden Strassennetz. Insbesondere sollen in den Abschnitten Äppischwand, Hochwart, Geierbühl und Guggernell neue Deckbeläge eingebaut und Sickerleitungen ersetzt werden. Die Gesamtkosten dafür werden auf rund CHF 1'152'600.00 geschätzt. Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und aufgrund der Bundes- und Kantonsbeiträge (total 60%) hat die Gemeinde Wolhusen 20% der Kosten zu übernehmen. Diese verteilen sich auf die Jahre 2017 und 2018.

Parkraumbewirtschaftungssystem: Der Gemeinderat hat im April 2016 eine Änderung der Verordnung über das Parkieren auf öffentlichem Grund verabschiedet. Die Umsetzung war auf 1. Januar 2017 geplant und in der Investitionsrechnung 2016 entsprechend CHF 70'000.00 budgetiert worden. Die Einführung des geänderten Parkierungssystems auf 1. Januar 2017 ist nun leider nicht möglich. Markierungsarbeiten können grundsätzlich nur bei trockenem Wetter und posi-

tiven Temperaturen vorgenommen werden. Bei der geplanten Umsetzung müssten diese Arbeiten im Dezember 2016 ausgeführt werden, was aufgrund der Witterung sicherlich eine grosse Herausforderung darstellen würde. Der Gemeinderat hat daher beschlossen, die Umsetzung auf 1. April 2017 zu verschieben. Daher wird der Investitionskredit von CHF 70'000.00 im Jahr 2016 nicht beansprucht und im Jahr 2017 wieder aufgenommen.

7 Umwelt, Raumordnung

Kanalisation Bergboden-Rebstock: Die Wasserversorgung Werthenstein plant die Wiederinbetriebnahme der Grundwasserpumpstation Bergboden. Aufgrund dessen müssen im Bereich der Grundwasserschutzzone die Kanalisationsleitungen den Vorschriften entsprechend angepasst und saniert werden. Dazu ist ein Projektierungskredit von CHF 20'000.00 in der Investitionsrechnung 2017 vorgesehen.

Kanalisation Zihlenfeld/Bergboden: Es wird auf die Ausführungen zum beantragten Sonderkredit verwiesen.

Rückhaltebecken Blindei: Es wird auf die Ausführungen zum beantragten Sonderkredit verwiesen.

Beitrag an Investitionen ARA Blindei: Die Gemeinde Wolhusen hat gemäss Beschluss des Gemeindeverbandes einen Beitrag von CHF 148'000.00 an die Investitionen im Jahr 2017 zu leisten.

Ortsplanungsrevision: Der Prozess der Gesamtrevision Ortsplanung geht nun in die entscheidende Phase. Nach dem Mitwirkungsverfahren im Herbst 2016 soll im Frühjahr 2017 die öffentliche Auflage erfolgen. Dabei wird allen direkt Betroffenen die Möglichkeit zur Einsprache geboten. Nach dem Beschluss durch die Stimmberechtigten und der Genehmigung durch den Regierungsrat tritt die neue Ortsplanung in Kraft. Für die Bearbeitung des Projekts werden für das Jahr 2017 CHF 80'000.00 budgetiert.

Ergebnisse, Finanzierung, Mittelbedarf

	VORANSCHLAG 2017	
	AUFWAND AUSGABEN	ERTRAG EINNAHMEN
ERGEBNISSE		
<i>Laufende Rechnung</i>		
Total Aufwand und Ertrag	26'290'800	25'897'600
Aufwandüberschuss		393'200
<i>Investitionsrechnung</i>		
Total Ausgaben und Einnahmen	6'716'000	348'000
Nettoinvestitionen Zunahme		6'368'000
	MITTEL- VERWEN- DUNG	MITTEL- HERKUNFT
FINANZIERUNG		
Aufwandüberschuss Laufende Rechnung	393'200	
Nettoinvestitionen Zunahme	6'368'000	
Abschreibungen (ohne DS 999)		
• Verwaltungsvermögen (331)		1'102'100
• zus. Abschreibungen Verwaltungsvermögen (332)		478'700
• Bilanzfehlbetrag (333)		0
Einlagen (ohne DS 999)		
• Spezialfinanzierungen (380)		27'900
• Spezialfonds (384)		0
Entnahmen		
• Spezialfinanzierungen (480)	6'200	
• Spezialfonds (484)	6'400	
• Vorfinanzierungen (485)	0	
Total Mittelverwendung/Mittelherkunft	6'773'800	1'608'700
<i>Finanzierungsfehlbetrag der Verwaltungsrechnung</i>		5'165'100
MITTELBEDARF		
Finanzierungsfehlbetrag der Verwaltungsrechnung	5'165'100	
Mittelbedarf für Kreditrückzahlungen	110'000	
Veränderungen im Finanzvermögen		
• Abschreibungen		105'000
Total Mittelbedarf/Mittelüberschuss	5'275'100	105'000
<i>Gesamter Mittelbedarf</i>		5'170'100

Bericht und Empfehlung Controllingkommission

Als Controllingkommission haben wir den Finanz- und Aufgabenplan 2017 – 2021, das Jahresprogramm 2017 und den Voranschlag 2017 (Laufende Rechnung und Investitionsrechnung) der Gemeinde Wolhusen beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch für Rechnungskommissionen und Controllingkommissionen des Kantons Luzern.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen der Finanz- und Aufgabenplan, das Jahresprogramm und der Voranschlag den gesetzlichen Vorschriften.

Wir stellen fest, dass die finanziellen Risiken für die Gemeinde Wolhusen zugenommen haben. Dies kommt hauptsächlich daher, dass der Kanton Luzern laufend den Kostenteiler von Aufgaben zu Ungunsten der Gemeinden verändert bzw. zu verändern versucht. Wir weisen jedoch darauf hin, dass auch die Gemeinde Wolhusen gefordert ist, Aufgaben im eigenen Handlungsspielraum möglichst effizient wahrzunehmen.

Aufgrund dieser Situation erachten wir es als wenig wahrscheinlich, dass die Gemeinde Wolhusen den Steuerfuss in naher Zukunft auf unter 2,40 Einheiten senken kann.

Wir empfehlen dem Gemeinderat, den Prozess zum Verkauf der Liegenschaft Gütsch im Jahr 2017 zielgerichtet weiterzuführen.

Wir empfehlen, den vorliegenden Voranschlag 2017 mit einem Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung von CHF 393'200.00 und einer Nettoinvestitionszunahme von CHF 6'368'000.00 zu genehmigen.

Wolhusen, 12. Oktober 2016

Controllingkommission Wolhusen

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, dem Voranschlag 2017 (Laufende Rechnung mit einem Aufwandüberschuss von CHF 393'200.00, Investitionsrechnung mit Nettoinvestitionen von CHF 6'368'000.00) und der Festsetzung des Steuerfusses 2017 von 2,40 Einheiten zuzustimmen sowie den Gemeinderat zu ermächtigen, zur Deckung des Finanzierungsfehlbetrags Fremdkapital im Umfang von CHF 5'170'100.00 aufzunehmen.

ABSTIMMUNGSFRAGE

Wollen Sie dem Voranschlag 2017 (Laufende Rechnung und Investitionsrechnung), dem Steuerfuss von 2,40 Einheiten und der Fremdkapitalaufnahme von CHF 5'170'100.00 zustimmen?

Kontrollbericht Finanzaufsicht Gemeinden zum Voranschlag 2016

«Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob der Voranschlag 2016 sowie der Finanz- und Aufgabenplan 2016 – 2020 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar sind und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt. Im Rahmen dieser Prüfung haben wir keine Anhaltspunkte feststellen können, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden.»

AUFGABEN- UND FINANZPLAN 2017 – 2021



Das Wichtigste in Kürze

Gestützt auf die Bestimmungen des Gemeindegesetzes hat der Gemeinderat den Aufgabenplan erstellt. Dieser beinhaltet auch nicht finanzrelevante Aufgaben und solche, welche lediglich die Laufende Rechnung betreffen. Der Finanzplan zeigt die Entwicklung des Finanzhaushalts über die nächsten fünf Jahre auf. Er ist immer eine Prognose, die auf möglichst realistischen Annahmen basiert. Durch eine rollende Überarbeitung werden die Tendenzen aufgezeigt.

Dabei werden alle zurzeit bekannten Absichten und Einflussfaktoren berücksichtigt. Im Finanzplan berücksichtigt sind die Massnahmen der Aufgabenplanung auf die Laufende Rechnung und die Investitionsrechnung, soweit die entsprechenden finanziellen Auswirkungen beziffert werden können. Der Aufgaben- und Finanzplan 2017 – 2021 und das Jahresprogramm 2017 werden lediglich zur Kenntnisnahme unterbreitet. Es erfolgt keine Abstimmung darüber.

Aufgabenplan

Der Aufgabenplan umfasst die gleiche Planperiode wie der Finanzplan und kann bei der Gemeinde, Zentrale Dienste, bezogen werden und ist unter

www.wolhusen.ch/gemeindeverwaltung/zentrale_dienste publiziert.

Einflussfaktoren, Plangrössen

	2017	2018	2019	2020	2021
Personalaufwand Verwaltung / Betrieb	0,50	0,50	0,50	1,00	1,00
Personalaufwand Lehrkräfte	0,50	0,50	0,50	1,00	1,00
Teuerung Sachaufwand / Entgelte	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
Steuerfuss	2,40	2,40	2,40	2,40	2,40
Wachstum Ø Steuerkraft	2,50	2,50	2,00	2,00	2,00
Wachstum ständige Wohnbevölkerung	1,50	1,50	1,50	1,00	1,00
Ständige Wohnbevölkerung Ende Jahr	4'450	4'516	4'584	4'630	4'676
Zinssätze (Neukredite)	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00

Auswirkungen der Aufgabenplanung auf die Investitionsrechnung (in CHF I'000)

INVESTITIONSVORHABEN	TOTAL 2017 – 2021	BUD- GET	FINANZPLANJAHRE				
			2017	2018	2019	2020	2021
0 Allgemeine Verwaltung	600	0	150	450	0	0	0
1 Öffentliche Sicherheit	198	0	0	97	52	49	0
2 Bildung	4'255	3'702	283	70	200	0	120
3 Kultur, Freizeit	1'494	0	1'294	200	0	0	50
4 Gesundheit	0	0	0	0	0	0	0
5 Soziale Wohlfahrt	0	0	0	0	0	0	0
6 Verkehr	1'646	436	960	250	0	0	4'215
7 Umwelt, Raumordnung	5'688	2'230	1'997	893	509	59	5'320
8 Volkswirtschaft	0	0	0	0	0	0	0
9 Finanzen, Steuern	0	0	0	0	0	0	0
Total 2017 – 2021	13'881	6'368	4'684	1'960	761	108	
Total 2017 – später	23'586						9'705

Zusammenfassung (in CHF I'000) – ohne Buchgewinn Gütsch

LAUFENDE RECHNUNG	BUD- GET	FINANZPLANJAHRE				
		2017	2018	2019	2020	2021
Weiterführung der bisherigen Aufgaben						
Laufender Ertrag		25'885	26'122	26'422	26'888	27'473
Laufender Aufwand		24'682	24'794	24'907	25'076	25'247
Bruttoüberschuss I		1'203	1'328	1'515	1'812	2'226
Veränderung der Laufenden Rechnung						
Aufwand- und Ertragsänderungen			-31	-31	-31	-31
Veränderung der Zinsbelastung			52	26	46	57
Bruttoüberschuss II		1'203	1'307	1'521	1'797	2'200
Mindestabschreibungen Verwaltungsvermögen		1'102	1'166	1'267	1'298	1'298
Zusätzliche Abschreibung Verwaltungsvermögen		479	434	462	425	327
Ordentliche Abschreibung Bilanzfehlbetrag		0	0	0	0	0
Zusätzliche Abschreibung Bilanzfehlbetrag			0	0	0	0
Einlagen		28	24	27	20	4
Entnahmen		13	6	0	3	9
Ergebnis nach ordentlichen Abschreibungen		-393	-311	-236	58	580

Zusammenfassung (in CHF I'000) – mit Buchgewinn Gütsch

LAUFENDE RECHNUNG	BUD- GET	FINANZPLANJAHRE				
	2017	2018	2019	2020	2021	
Weiterführung der bisherigen Aufgaben						
Laufender Ertrag	27'385	26'122	26'282	26'856	27'378	
Laufender Aufwand	24'682	24'794	24'907	25'076	25'247	
Bruttoüberschuss I	2'703	1'328	1'375	1'780	2'131	
Veränderung der Laufenden Rechnung						
Aufwand- und Ertragsänderungen		159	159	159	159	
Veränderung der Zinsbelastung		22	-3	46	57	
Bruttoüberschuss II	2'703	1'147	1'219	1'575	1'915	
Mindestabschreibungen Verwaltungsvermögen	1'102	1'166	1'267	1'298	1'298	
Zusätzliche Abschreibung Verwaltungsvermögen	479	434	462	425	327	
Ordentliche Abschreibung Bilanzfehlbetrag	0	0	0	0	0	
Zusätzliche Abschreibung Bilanzfehlbetrag		0	0	0	0	
Einlagen	28	24	27	20	4	
Entnahmen	13	6	0	3	9	
Ergebnis nach ordentlichen Abschreibungen	1'107	-471	-537	-164	295	

Finanzkennzahlen – ohne Buchgewinn Gütsch

	GRENZ- WERT	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Ø 17–21
Selbstfinanzierungsgrad	≥ 80 %	49 %	19 %	28 %	78 %	236 %	2037 %	58 %
Selbstfinanzierungsanteil	≥ 10 %	6,0 %	5,1 %	5,5 %	6,3 %	7,3 %	8,7 %	6,6%
Zinsbelastungsanteil I	≤ 4 %	-0,2 %	-0,4 %	-0,2 %	-0,3 %	-0,2 %	-0,2 %	-0,3 %
Zinsbelastungsanteil II	≤ 6 %	-0,4 %	-0,7 %	-0,3 %	-0,5 %	-0,3 %	-0,3 %	-0,4 %
Kapitaldienstanteil	≤ 8 %	4,2 %	4,2 %	4,7 %	4,9 %	5,0 %	5,0 %	4,8 %
Verschuldungsgrad	≤ 120 %	142 %	176 %	197 %	196 %	184 %	165 %	184 %
Nettoschuld pro Einwohner	≤ 4'264	4'775	5'872	6'533	6'533	6'244	5'735	6'183
Bilanzfehlbetrag in %	≤ 33 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %

Finanzkennzahlen – mit Buchgewinn Gütsch

	GRENZ- WERT	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Ø 17–21
Selbstfinanzierungsgrad	≥ 80 %	49 %	42 %	24 %	62 %	207 %	1773 %	62 %
Selbstfinanzierungsanteil	≥ 10 %	6,0 %	10,7 %	4,8 %	5,1 %	6,4 %	7,6 %	7,0%
Zinsbelastungsanteil I	≤ 4 %	-0,2 %	-0,4 %	-0,3 %	-0,4 %	-0,2 %	-0,2 %	-0,3 %
Zinsbelastungsanteil II	≤ 6 %	-0,4 %	-0,7 %	-0,5 %	-0,7 %	-0,3 %	-0,3 %	-0,5 %
Kapitaldienstanteil	≤ 8 %	4,2 %	4,0 %	4,5 %	4,8 %	5,0 %	5,0 %	4,7 %
Verschuldungsgrad	≤ 120 %	142 %	166 %	188 %	191 %	180 %	163 %	177 %
Nettoschuld pro Einwohner	≤ 4'264	4'775	5'535	6'237	6'306	6'068	5'621	5'954
Bilanzfehlbetrag in %	≤ 33 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %

JAHRESPROGRAMM 2017

Mit dem Jahresprogramm 2017 orientiert der Gemeinderat über geplante Aufgaben für das kommende Jahr. Dabei werden einerseits Projekte aus den Vorjahren weitergeführt und andererseits neue aus der überarbeiteten mehrjährigen

Aufgabenplanung angegangen. Im Frühjahr 2018 wird der Gemeinderat Bericht über die Umsetzung und die Zielerreichung des Jahresprogramms 2017 erstaten.

(S = Start, W = Weiterarbeit)

AUFGABEN	STATUS
Allgemeine Verwaltung Corporate Design. Prüfung Anpassung Schriftart und Vorlagenmanagement	S
Bildung Schul- und Sportanlage Berghof. Sanierung Duschen, Sanierung Dächer Trakt C und Forstgarage, Ersatz Schulhausuhren/-glocken Trakt A und B Schulanlage Rainheim. Weiterführung Um-/Anbau Primarschule. Einführung Lehrplan 21 Primarschule Rainheim. Einführung Mischklassen 3/4	S W S S
Gesundheit Wohnen am Wiggernweg. Begleitung	W
Verkehr Buholzstrasse. Reparatur Fahrbahnschäden, Markierung Randlinien, Setzen Leitpfosten, Neubau Ausweichstellen Kantonsstrassen. Begleitung Bauprojekte Sanierung K10 (Bahnhofstrasse, Hackenrüti – Bahnhof inkl. Kreisel und Busbahnhof), K11 (Menznauerstrasse, Einmündung Stampfelstrasse – Einmündung Spitalstrasse) und K34 (Ruswilerstrasse, Einmündung Bahnhofstrasse – Dorf Ruswil) Parkraumbewirtschaftung. Vereinheitlichung System	S S S W

AUFGABEN	STATUS
Umwelt, Raumordnung	
Integrales Risikomanagement Badflue. Machbarkeitsstudie und Projektdefinition	S
Regenbecken ARA Blindei. Realisierung	S
Kanalisation Zihlenfeld. Erste Etappe Sanierung	S
Kanalisation Bergboden. Planung Sanierung im Zusammenhang mit Wiederinbetriebnahme Grundwasserpumpwerk	S
Ortsplanung. Revision Zonenplan und Bau- und Zonenreglement	W
Entsorgungsplatz Rossei. Inbetriebnahme, Aufhebung Sammelstelle Neuheim	S
Bauzonen Hiltenberg und Tropenhaus. Begleitung Zonenplanänderungsverfahren	W
Wärmeverbund Dorf. Prüfung Teilprojekte	W
Volkswirtschaft	
Spital Wolhusen. Begleitung Projektierung Neubau	W
Finanzen, Steuern	
Finanzhaushalt. Laufende Umsetzung Massnahmen aus Entlastungspaket und Benchmark	W
Wohnsiedlung Gütsch. Realisierung Verkauf	S
Liegenschaft Neuheim. Realisierung Verkauf	S

4 ÄNDERUNG GEMEINDEORDNUNG

Das Wichtigste in Kürze

Mit der neuen Kantonsverfassung wurde im Jahr 2008 das Gemeindereferendum geschaffen. Dieses ermöglicht den Gemeinden, gegen Gesetze oder Beschlüsse des Kantonsrates, die dem fakultativen Referendum unterliegen, eine Abstimmung zu verlangen. Das übereinstimmende Begehren ist von mindestens einem Viertel der Gemeinden innert 60 Tagen einzureichen. Die Zuständigkeit für die Ergreifung des Gemeindereferendums kann von den Stimmberechtigten in der Gemeindeordnung an den Gemeinderat delegiert werden. Für Wolhusen bedeutet dies, dass aktuell – mangels Ermächtigung des Gemeinderates – für die Ergreifung des Gemeindereferendums eine Gemeindeabstimmung durchgeführt werden müsste. Mit der vorgeschlagenen Kompetenzdelegation an den Gemeinderat soll das Gemein-

dereferendum künftig flexibler und ohne Kosten für die Durchführung einer Gemeindeabstimmung ergriffen werden können.

Ausgangslage

Am 1. Januar 2008 ist die neue Kantonsverfassung (KV) in Kraft getreten. Darin ist neu in § 25 das politische Recht des Gemeindereferendums enthalten. Ein Viertel der Gemeinden (entspricht momentan 21 Gemeinden) kann gegen Kantonsratsbeschlüsse das Referendum (fakultatives Referendum) ergreifen. Der Kantonsrat hat im Frühjahr 2008 im Rahmen eines ganzen Gesetzespaketes u. a. auch die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gemeindereferendum beschlossen, denn dieses hat bis anhin nicht existiert. Die entsprechende gesetzliche Regelung findet sich in § 146a ff. des Stimmrechtsgesetzes (StRG). Diese Gesetzesänderung trat am 1. August 2008 in Kraft.

Kurze Referendumsfrist

Die Referendumsfrist des fakultativen Referendums beträgt gemäss § 136 lit. b StRG für das Volksreferendum 60 Tage. Diese Frist gilt auch für das Gemeindereferendum und ist sehr kurz. Eine Verlängerung der Frist für das Gemeindereferendum hätte aber zur Folge gehabt, dass auch die Frist für das allgemeine Volksreferendum hätte verlängert werden müsste, da ja beide Referendumsarten gleichzeitig ergriffen werden können. Es hätte dann immer die längere Frist abgewartet werden müssen.

Delegation Zuständigkeit

In § 86 KV ist festgehalten, dass für den Gemeindereferendumsbeschluss jeweils die Stimmberechtigten zuständig sind, sofern die Gemeindeordnung kein anderes Organ bestimmt. In Parlamentsgemeinden ist es das Gemeindeparlament. Die Gemeinde kann also in eigener Kompetenz bestimmen, wer in der Gemeinde für den Referendumsbeschluss zuständig ist, muss aber – wenn nicht die Stimmberechtigten zuständig sind – dies speziell in der Gemeindeordnung regeln. Dies setzt wiederum einen Grundsatzentscheid der Stimmberechtigten voraus. Da diese Zuständigkeitsregelung in der Verfassung steht, kann sie auch vom Kantonsrat nicht ohne zwingende Volksabstimmung abgeändert werden.

Referendumsbeschluss

Gemäss Stimmrechtsgesetz müssen die Gemeinden unter der Angabe des zuständigen Organs eine Erklärung abgeben, aus welcher hervorgeht, dass sie gegen den entsprechenden Kantonsratsbeschluss das Referendum ergreifen wollen. Die entsprechenden Vorschriften sind in den revidierten §§ 146a und 146b StRG detailliert aufgeführt. Alle Erklärungen müssen sich auf das gleiche Gesetz bzw. auf denselben Kantonsratsbeschluss berufen.

Die gesetzliche Regelung bedeutet, dass ein Gemeindereferendum nur zustande kommt, wenn mindestens 21 Gemeinden innerhalb von 60 Tagen einen entsprechenden Beschluss fassen und die-

sen an das Justiz- und Sicherheitsdepartement übermittelt haben. Aufgrund der Ausgangslage war bis zur Empfehlung des Verbandes Luzerner Gemeinden (VLG) vom Oktober 2008 davon auszugehen, dass das Instrument des Gemeindereferendums in keiner Gemeindeordnung geregelt und daher in allen Gemeinden gemäss § 86 KV die Stimmberechtigten bzw. das Gemeindeparlament für die Ergreifung des Gemeindereferendums zuständig waren. Innerhalb dieser Frist von 60 Tagen kann es aber schwierig werden, in den Gemeinden einen entsprechenden Referendumsbeschluss herbeizuführen, muss doch eine Gemeindeversammlung bzw. Gemeindeabstimmung mit ihrer entsprechenden Vorlaufzeit durchgeführt werden. Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage der adäquaten Meinungsbildung in der Bevölkerung sowie die Frage der Verhältnismässigkeit (Einberufung einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung bzw. Gemeindeabstimmung «nur» wegen eines Referendumsbeschlusses).

Bevor ein Gemeindereferendum zur Diskussion steht, müssen vorgängig auf der politischen Ebene Diskussionen und politische Lagebeurteilungen stattfinden. Dabei kommt dem VLG, den Behördenverbänden sowie den Kantonsratsmitgliedern mit einem Gemeinderatsmandat wohl eine Schlüsselrolle zu. Der VLG wird eine Koordinationsfunktion wahrnehmen müssen. Es ist vorstellbar, dass in einem solchen Fall der VLG eine ausserordentliche Generalversammlung einberuft und dort einen formellen Beschluss fasst. Allenfalls kann ein Referendumsbeschluss auch lediglich unter Absprache mit den vorerwähnten Gremien stattfinden. Führt man sich aber diesen möglichen Ablauf vor Augen, kommt der zeitlichen Komponente noch eine grössere Bedeutung zu. Es ist ersichtlich, dass die Frist von 60 Tagen zur Ergreifung eines Gemeindereferendums bei Belassen der Beschlusskompetenz des Gemeindereferendums bei den Stimmberechtigten sehr kurz ist. Es besteht die Gefahr, dass ein solches Unterfangen alleine wegen den Zeitverhältnissen zum Scheitern verurteilt ist. So gesehen besteht die Gefahr, dass das neue Instrument des Gemeindereferendums «toter Buchstabe» bleibt.

Handlungsmöglichkeiten

Eine Verlängerung der Referendumsfrist kommt aus verschiedenen Gründen (bereits erwähnt) wohl kaum in Frage. Daher muss eine Änderung der Zuständigkeit zur Ergreifung des Gemeindereferendums ins Auge gefasst werden. Mittels einer Änderung der Zuständigkeit für den Referendumsbeschluss von der Gemeindeversammlung/-abstimmung hin zu den Gemeindeexekutiven, könnten die zeitlichen Probleme weitgehend eliminiert werden. Die Gemeindeexekutiven tagen im Gegensatz zu den Gemeindeversammlungen/-abstimmungen regelmässig und sind in der Lage, innert kurzer Zeit entsprechende Beschlüsse zu fassen und auch einen adäquaten Meinungsbildungsprozess durchzuführen. Aufgrund von §86 KV muss aber jede andere Zuständigkeit als diejenige der Stimmberechtigten in der jeweiligen Gemeindeordnung extra geregelt werden. Bei der Erarbeitung des Leitfadens für die Gemeindeordnungen im Jahr 2005 war das Gemeindereferendum kein Thema, da dieses erst im Rahmen der parlamentarischen Beratungen in die Kantonsverfassung aufgenommen wurde. Deshalb fehlte im Leitfaden ein entsprechender Hinweis.

Empfehlung VLG

Aus Sicht des VLG ist es wichtig, dass die Gemeinden auch wirklich in der Lage sind, ein Gemeindereferendum zu ergreifen, sollte es einmal soweit kommen. Der VLG empfiehlt daher, die Zuständigkeit zum Referendumsbeschluss dahingehend zu ändern, dass neu die Gemeindeexekutive dafür zuständig ist. Dies bedingt aber zwingend eine Änderung der Gemeindeordnung.

Änderung bzw. Ergänzung GO

Bislang war die Gemeinde Wolhusen nicht mit dem Ergreifen eines Gemeindereferendums konfrontiert. Im Zusammenhang mit dem Konsolidierungsprogramm 2017 (KPI7) prüft der VLG jedoch konkret die Voraussetzungen dieses neuen Instruments. Aktuell haben 14 Gemeinden ihre Gemeindeordnung dahingehend angepasst, dass der Gemeinderat für die Ergreifung des Gemeindereferendums zuständig ist. Für das Zustande-

kommen sind jedoch gleichlautende Beschlüsse von mindestens 21 Gemeinden erforderlich.

Der Kantonsrat behandelt das KPI7 bzw. in der November- und Dezembersession. Der entsprechende Beschluss mit massiven finanziellen Auswirkungen für die Gemeinden wird somit frühestens am 19. Dezember 2016 bekannt. Falls die Gemeinde Wolhusen das Gemeindereferendum ergreifen möchte, müsste bis Mitte Februar 2017 eine Gemeindeabstimmung durchgeführt werden, was einerseits zeitlich sehr eng würde und andererseits mit (nicht budgetierten) Kosten von rund CHF 10'000.00 (Druck und Versand Abstimmungsunterlagen, Einsatz Urnenbüro) verbunden wäre.

Der Gemeinderat hat die Controllingkommission und die politischen Parteien am 6. Oktober 2016 über das Vorhaben orientiert, die Zuständigkeit für das Gemeindereferendum mit einer Änderung der Gemeindeordnung von den Stimmberechtigten an den Gemeinderat zu delegieren. Die Gremien unterstützen die Absicht, zumal das Referendumsrecht der Stimmberechtigten gewahrt bleibt.

Die Gemeindeordnung Wolhusen (GO) soll wie folgt geändert bzw. ergänzt werden:

*Art. 25a (neu) – Referendum der Gemeinden
Der Gemeinderat ist ermächtigt, für die Gemeinde Wolhusen das Gemeindereferendum gemäss §86 KV zu ergreifen und zu unterstützen.*

Die Änderung soll am 27. November 2016 in Kraft treten.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die Änderung der Gemeindeordnung (Delegation Zuständigkeit Gemeindereferendum) anzunehmen.

ABSTIMMUNGSFRAGE

Wollen Sie die Änderung der Gemeindeordnung (Delegation Zuständigkeit Gemeindereferendum) annehmen?



Zentrale Dienste

Menznauerstrasse 13
Postfach 165
6110 Wolhusen

Telefon

041 492 66 66

E-Mail

gemeinde@wolhusen.ch

Internet

www.wolhusen.ch